



GESCHÄFTSSTELLE FÜR DIE EXPORTRISIKOGARANTIE
BUREAU POUR LA GARANTIE CONTRE LES RISQUES A L'EXPORTATION

POSTFACH
CASE POSTALE | 8032 Zürich

TELEFON
TÉLÉPHONE | 01/384 47 77

POSTCHECK
CHEQUES POSTAUX | 30 - 520-2 BERN

TELEX NR.
TELEX N° | 816 519 VSM

TELEFAX
TÉLÉFAX | 01/384 47 87

An die Garantienehmer
an die Zessionare
für Mexiko-Garantien

Bundesamt für Aussenwirtschaft	
No.	Mexo 2005
EE	
R	5. JUNI 1990
Kopie an	

Ihr Zeichen
Votre signe

Ihre Nachricht vom
V. communication du

U. Zeichen
Notre signe

St/mz

8032 ZÜRICH, Kirchenweg 8

14. Juni 1990

Mexiko - 2. Konsolidierung Pariser-Klub-Protokoll vom 30. Mai 1989

Sehr geehrte Damen und Herren

Unter Bezugnahme auf unser Rundschreiben vom 6. Juni 1989 möchten wir Sie benachrichtigen, dass das Umschuldungsabkommen zwischen der Schweiz und Mexiko am 23. Mai 1990 im Sinne des Umschuldungsprotokolls vom 30. Mai 1989 unterzeichnet wurde und in Kraft getreten ist.

Der Umschuldungszinssatz wurde auf 6,5 % p.a. festgelegt. Die Umschuldungszinsen werden ab vertraglicher Fälligkeit der umgeschuldeten Forderungen berechnet und sind jeweils fällig am 30. April und 31. Oktober, erstmals am 30. April 1990. Eine spätere Anpassung des Zinssatzes ist im Abkommen nicht vorgesehen.

Der Schweizerische Bankverein, Zürich, hat sich bereit erklärt, den Zahlungsverkehr für dieses Abkommen zu versehen. Diese Bank wird somit die nötigen Zins- und Amortisationseinforderungen in Mexiko vornehmen und die eingehenden Zahlungen gemäss unseren Weisungen an die Garantienehmer/Zessionare weiterleiten.

Das neue Abkommen sieht vor, dass ERG-gedeckte Forderungen, welche im Zeitpunkt des Umschuldungsprotokolls unbezahlt waren und nicht für die Umschuldung qualifizieren, bis spätestens am 30. September 1989 einschliesslich Verzugszinsen durch Mexiko zu bezahlen sind. Sollten somit noch Zahlungsrückstände für diese Kategorie von Forderungen bestehen, werden die Garantienehmer/Zessionare gebeten, für die Einforderung dieser Beträge unter Bezugnahme auf das bilaterale Abkommen vom 23. Mai 1990 besorgt zu sein.

Wir werden unseren Antrag für die Auszahlung des Garantiebetrages für Phase 1 des Abkommens (Fälligkeiten 1.6.89 - 31.3.90 - 100 % Kapital und Zins) der ERG-Kommission demnächst unterbreiten. Diejenigen Forderungen, für welche der vertragliche Zins einstweilen nur auf provisorischer Basis erfasst werden konnte, müssten innert nützlicher Frist angepasst werden.



Wir ersuchen die Garantienehmer/Zessionare, uns die hierzu erforderlichen Angaben rechtzeitig zu übermitteln. Unsere Anträge für die Phasen 2 und 3 des Abkommens folgen zu gegebener Zeit.

Im übrigen möchten wir auf die IWF-Konditionalität für das Inkrafttreten der Phasen 2 (Fälligkeiten 1.4.90 - 31.3.91 - 100 % Kapital und 90 % Zins) sowie der Phase 3 (Fälligkeiten 1.4.91 - 31.5.92 - 100 % Kapital und 80 % Zins) hinweisen. Zudem werden die Zessionare, je nach deren Abmachungen, ihre Regressansprüche gegenüber den Garantienehmern geltend machen.

Die Garantienehmer und Zessionare finden als Beilage einen Auszug der Umschuldungslisten. Unsere Notifikationen betreffend den Einschluss der Forderungen in die Umschuldung folgen mit separater Post.

Für allfällige Fragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Geschäftsstelle für die
Exportrisikogarantie

Beilagen erw.

Präsident Club de Paris hat Finanzminister
Mexiko am 16.3.90 per Tx mitgeteilt,
dass Voraussetzungen für Inkraft-
setzung von Phase 2 (1.4.90 - 31.3.91)
erfüllt.

19.6.90 / PCG